

Miet-Ausgleichsforderungen des Mieters

(beispielhaft folgendes Schadenszenarium)

- Leitungswasserschaden in der vermieteten Wohnung
- betroffen ist die Küche, das Bad, etc.
- der Mieter muss wegen des Schadens vorübergehend ausziehen, da ihm eine Nutzung der Wohnung unzumutbar ist (kein funktionierendes Bad, die Küche muss komplett ausgebaut werden, o.ä.)
- der Mieter kürzt die Miete gegenüber dem Vermieter um 100 % (beispielhafte Miete : 980,- €)
- der Mieter hat (wie leider oft) keine Hausratversicherung
- der Vermieter kann dem Mieter keine anderweitige Wohnung anbieten
- der Mieter sucht selbst, oder unter Zuhilfenahme anderer „Service-Unternehmen“, nach einer Alternative
- der Mieter findet eine möblierte Wohnung bzw. ihm wird eine angeboten, aber zu einem monatlichen Preis von 1.950,- €

Über die monatliche Differenz von **970,- €** (1.950,- € ./ 980,- €) verlangt der Mieter die Zahlung vom Vermieter.

Auch wenn die Rechtslage derzeit noch ungeklärt ist, die Möglichkeit einer Klage für den Mieter besteht grundsätzlich. Davon überzeugt sind Mieterverbände, sowie mehrere Rechtsanwälte im Internet. Die eigentliche Frage ist, wie ein Gericht entscheiden würde, wenn in Großstädten wie z.B. Hamburg, Berlin, München, wo es kaum freie oder bezahlbare Wohnungen gibt, Familien oder Alleinerziehende (mit Kindern) vor diesem Problem stehen. Besteht ein gutes Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter wird sich diese Frage sicher nicht stellen oder man findet eine Lösung. Es gibt leider aber auch die „anderen“ Mietverhältnisse. Hier hätte der Vermieter zumindest die Chance einer anwaltlichen Beratung bzw. Vertretung.